



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Christian Klingen AfD**

Tierschutzgerechte Schlachtmethode einführen – Speiseröhre - Kehlschnitt verbieten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass Schlachtmethode, bei denen zur Entblutung auch die Luft- und Speiseröhre durchtrennt werden, verboten werden. Durch geeignete Maßnahmen (Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV), soll sichergestellt werden, dass eine Durchtrennung der Luft- und Speiseröhre bei der Schlachtung unterbleibt.

Begründung:

Auch bei der elektronischen Kurzzeitbetäubung, die bei der sog. „Halal-Schlachtung“ eingesetzt wird, werden Luft- und Speiseröhre durchtrennt. Leider wird das Durchtrennen der Luftröhre bei den Tieren nirgends erwähnt, obwohl dies die größte Qual verursacht, da die Tiere förmlich im eigenen Blut ersticken.

Die Betäubung durch Elektroschock oder ähnliche Methoden führen nicht automatisch dazu, dass das Tier während der Betäubung stirbt. Das ist durch Untersuchung der Herztätigkeit leicht zu überprüfen. Die Entblutung beim sog. Hals-Kehlschnitt wird daher bei vollem Bewusstsein erlebt. Hierbei werden beide Schlagadern, die Jugularvenen, sowie Luft- und Speiseröhre mit einem ausreichend langen Messer durchtrennt (Halal-Schnitt, Schlachtung nach religiösem Ritus).

Gemäß der guten fachlichen Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung wie bei der herkömmlichen Schlachtung kann eine Entblutung auch ohne Verletzung der Luft- und Speiseröhre fachgerecht durchgeführt werden.

Die Entblutung erfolgt mittels Zweimessertechnik durch Hautschnitt und Bruststich. Beim Bruststich werden die großen Blutgefäße in Höhe des Brusteingangs durchschnitten, ohne dass Luft- und Speiseröhre verletzt werden. Das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper.

Für den eigentlichen Entblutungsstich wird das Stechmesser zwischen Brustbein und dem tastbaren Ende der Luftröhre mittig in der Kuhle am Halsende eingestochen (Messführung in Richtung Schwanzwirbel, Messer bleibt immer ventral/unterhalb der Luftröhre bis kurz vor dem Brusteingang).

Die Betäubung oder das Durchtrennen der Luft- und Speiseröhre führen weder zum Tod des Tieres, noch verhindern sie das von der Religion vorgeschriebene Ausbluten. Ein Verbot dieser Praxis bedeutet daher keine Einschränkung der Religionsfreiheit und fördert zudem das Tierwohl. Die EU-Rechtsprechung verbietet das betäubungslose Schlachten aus religiösen Gründen nicht. Aber sie ermöglicht es den Mitgliedsländern strengere nationale Vorschriften zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht führt dazu in seinem Urteil vom 15.01.2002 (Az 1 – 1 BvR 1783/99) aus: „Dabei ist durch Nebenbestimmungen und die Überwachung ihrer

Einhaltung ebenso wie bei der Prüfung der Sachkunde und der persönlichen Eignung des Antragstellers auch in Bezug auf die besonderen Fertigkeiten des Schächtens sicherzustellen, dass die Belange des Tierschutzes so weit wie möglich gewahrt werden.“

Eine Änderung der Bestimmungen der TierSchIV im Sinne der o. g. Möglichkeiten könnten das Tierleid auch unter Beachtung der Religionsfreiheit deutlich reduzieren.